

6369/AB
vom 22.06.2021 zu 6417/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.368.181

Wien, am 18. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer, und weitere Abgeordnete haben am 22. April 2021 unter der Nr. **6417/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Freunde geben sich die Hand und werden mit Haft bedroht?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Weshalb wurden die Polizisten überhaupt auf die im Bericht geschilderten jungen Männer aufmerksam?*
- *Wie Sie sogar selbst in der 5388/AB (XXVII. GP) ausgeführt haben, ist von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 18 der 3. Covid-19 Notmaßnahmenverordnung von Maßnahmen gegen Personen, die gegen eine Verhaltens- oder Unterlassungspflicht nach dieser Verordnung verstößen, abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären:*
 - a. *Warum konnte in diesem konkreten Fall der gesetzmäßige Zustand nicht durch gelindere Mittel hergestellt werden?*
 - b. *Entspricht in diesem konkreten Fall eine Anzeige überhaupt der Verhältnismäßigkeit?*

- c. *Entspricht die Strafhöhe von € 500,00 aufgrund dieser Verwaltungsübertretung in diesem konkreten Fall der Verhältnismäßigkeit?*

In Ermangelung personenbezogener Daten konnte von der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion Wien eine Zuordnung zu einer konkreten Amtshandlung nicht erfolgen. Eine entsprechende Beurteilung der konkreten Amtshandlung ist daher nicht möglich.

Generell kann ich davon ausgehen, dass die Beamten im Zuge des Streifendienstes auf die Übertretung der COVID-Schutzmaßnahmen aufmerksam wurden und aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Mitwirkung gemäß § 6 COVID-19-MG bzw. § 28a EPiG eingeschritten sind.

Eine Aussage zur Angemessenheit der Strafhöhe kann nur von der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde (Magistrat der Stadt Wien) getroffen werden, weshalb die Beantwortung dieser Frage nicht in meine Ingerenz fällt.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *Gibt es Ihrerseits bzw. seitens Ihres Kabinetts eine interne interpretierende Kommunikation an die Dienststellen bzw. ausführenden Polizisten, wie mit derartigen Situationen umzugehen ist und ob es zielführend ist, zwei Personen die sich offensichtlich gut kennen, aufgrund von Abstandsregeln anzuseigen?*
- *Wenn ja, wann und in welcher Form wurde dahingehend eine interne interpretierende Kommunikation an die Dienststellen bzw. ausführenden Polizisten übermittelt?*
- *Wenn ja, was war der konkrete Inhalt?*
- *Wenn nein, warum wird trotz solcher heiklen und ganz tief in die persönlichen Grund- und Freiheitsrechte eingreifenden Regelungen in den Verordnungen des Gesundheitsministeriums keine interne interpretierende Kommunikation hinsichtlich der praktischen und verhältnismäßigen Anwendung dieser Verordnungstexte gepflegt?*

Nein, derartige „interpretierende“ Erlässe zu Verordnungen eines zuständigen Bundesministers ergehen vom Bundesministerium für Inneres nicht an die Dienststellen, abgesehen davon würden derartige „Interpretationen“ den Sinn der Verordnungen konterkarieren und können nur als rechtswidrig bezeichnet werden.

Interpretationen der durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassenen Verordnungen fallen jedenfalls nicht in den

Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres oder seiner nachgeordneten Behörden.

Zu den Fragen 7 und 12:

- Wie viele Anzeigen wurden bisher im Jahr 2021 aufgrund von Verstößen gegen die Corona-Maßnahmenverordnungen - gegliedert nach Bundesländer und den jeweiligen Verwaltungsübertretungen - erstattet?
- Wie viele Organstrafmandate wurden bisher im Jahr 2021 aufgrund von Verstößen gegen die Corona-Maßnahmenverordnungen - gegliedert nach Bundesländern und den jeweiligen Verwaltungsübertretungen - ausgestellt?

Im Abfragezeitraum vom 1. Jänner 2021 bis einschließlich Stichtag 30. April 2021 wurden von der Exekutive im Burgenland 1.216, in Kärnten 4.514, in Niederösterreich 6.390, in Oberösterreich 10.174, in Salzburg 2.708, in der Steiermark 7.680, in Tirol 7.078, in Vorarlberg 2.438 und in Wien 20.183, gesamt somit 62.381 Anzeigen nach dem COVID-19 Maßnahmengesetz und nach dem Epidemiegesetz 1950 erstattet.

Es handelt sich dabei um die Gesamtzahl aller nach dem COVID-19 Maßnahmengesetz und nach dem Epidemiegesetz 1950 erstatteten Anzeigen. Diese werden nicht getrennt erfasst. Entsprechende, nach Tatbeständen aufgeschlüsselte Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge wird aufgrund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandels Abstand genommen.

Im Abfragezeitraum vom 1. Jänner 2021 bis einschließlich Stichtag 30. April 2021 wurden im Burgenland 1.519, in Kärnten 1.507, in Niederösterreich 1.014, in Oberösterreich 3.173, in Salzburg 269, in der Steiermark 2.391, in Tirol 1.451, in Vorarlberg 373 und in Wien 4.841, gesamt somit 16.538 Organstrafmandate nach dem COVID-19 Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) und nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG) ausgestellt.

	Bgl	Ktn	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien
COVID-19-MG	1.477	1.475	1.014	3.100	262	2.333	1.416	361	4.796
EpiG	42	32	-	73	7	58	35	12	45

Zu den Fragen 8 und 13:

- *Wie viele dieser Anzeigen sind in Rahmen von Versammlungen, Veranstaltungen oder Demonstrationen - gegliedert nach Bundesländern und den jeweiligen Verwaltungsübertretungen - erstattet worden?*
- *Wie viele dieser Organstrafmandate wurden im Rahmen von Versammlungen, Veranstaltungen oder Demonstrationen - gegliedert nach Bundesländern und den jeweiligen Verwaltungsübertretungen - ausgestellt?*

Entsprechende anfragespezifische, gesamthafte und bundesweit einheitliche Statistiken werden nicht geführt. Es wird um Verständnis dafür ersucht, dass - abgesehen von gerade noch vertretbaren „Aufwandsabwägungen“ in Einzelfällen hinsichtlich eines diesbezüglich erforderlichen Ressourceneinsatzes im Konnex mit der gebotenen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns - von einer Beantwortung aufgrund des enormen Verwaltungsaufwandes sowie der daraus resultierenden exorbitanten Ressourcenbindung, der durch eine dafür erforderliche retrospektive bundesweite manuelle Auswertung von Aktenvorgängen entstehen würde, Abstand genommen werden muss.

Zu den Fragen 9 bis 11 sowie 14:

- *Gegen wie viele dieser Anzeigen wurde - gegliedert nach Bundesländern und den jeweiligen Verwaltungsübertretungen - ein Einspruch erhoben?*
- *Wie hoch waren die verhängten Strafen - gegliedert nach Bundesländern und den jeweiligen Verwaltungsübertretungen - in Summe insgesamt?*
- *Wie viele dieser verhängten Strafen - gegliedert nach Bundesländern und den jeweiligen Verwaltungsübertretungen - wurden in Summe insgesamt bereits bezahlt?*
- *Wie hoch waren die verhängten Strafen durch Organstrafmandate – gegliedert nach Bundesländern und den jeweiligen Verwaltungsübertretungen – in Summe?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in die Ingerenz des Bundesministers für Inneres und stellt daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres dar, weswegen dazu gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 auch nicht im Wege einer parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Inneres inhaltlich Stellung genommen werden kann.

Karl Nehammer, MSc

